

## Bescheid

**über die Verlängerung der  
Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

25. März 2004

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamts**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 27. März 2009  
Geschäftszeichen: III 33-1.6.5-10/09

Zulassungsnummer:

**Z-6.5-1646**

Geltungsdauer bis:

**31. März 2014**

Antragsteller:

**Franz Wiesmeier, Fernmeldetechnik GmbH**  
Fürstfelderstraße 2, 85232 Feldgeding

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "Wiesmeier Typ 0400"  
für Feuerschutzabschlüsse**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5.1646 vom 25. März 2004, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 4. Januar 2007. Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem vorgenannten Bescheid und darf nur zusammen mit diesen verwendet werden.

Bolze

Beglaubigt



# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. März 2004  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-240  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 33-1.6.5-66/03

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.5-1646

**Antragsteller:**

Franz Wiesmeier  
Fernmeldetechnik GmbH  
Kreuzstraße 16  
85232 Feldgeding

**Zulassungsgegenstand:**

Feststellanlage "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400"  
für Feuerschutzabschlüsse

**Geltungsdauer bis:**

31. März 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und zwei Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1646 vom 7. Februar 2002.  
Der Gegenstand ist erstmals am 15. März 1999 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

##### 1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Brandmeldern und Feststellvorrichtungen bestehen.

##### 1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss die "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" verwendet werden.

Die "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" wird direkt an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen und versorgt die angeschlossenen Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3 und Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 1.1.4 mit elektrischer Energie.

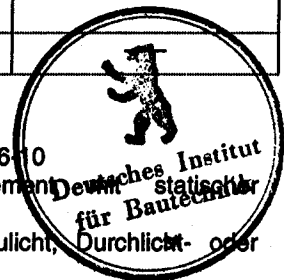
Es dürfen maximal 10 Brandmelder und Feststellvorrichtungen mit einer Leistungsaufnahme von 19,2 W an eine Türsteuerzentrale angeschlossen werden.

##### 1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 <sup>1</sup>	DIN EN 60 079-14 <sup>2</sup>
<b>1.1 Ionisations-Rauchmelder</b>				
1	1062 o.E.	Esser	Teil 7 (1989-09)	—
2	1451 E	Notifier	Teil 7 (1989-09)	—
3	1151 EIS mit MTL728+	Notifier	Teil 7 (1989-09)	Zonen 1 und 2
4	CP-651 E	Notifier	Teil 7 (1989-09)	—
5	55000-212-EX, Serie 60 Z928	Apollo Peppler+Fuchs	Teil 7 (1989-09)	Zonen 1 und 2
<b>1.2. Optische Rauchmelder</b>				
6	1362 o.E.	Esser	Teil 7 (1989-09)	—
7	2451 E	Notifier	Teil 7 (1989-09)	—
8	SD-651 E	Notifier	Teil 7 (1989-09)	—
9	SD-851 E	Notifier	Teil 7 (2001-03)	—
10	SD-851 ET	Notifier	Teil 7 (2001-03)	—
11	ECO 1002	Notifier	Teil 7 (2001-03)	—
12	ECO 1003	Notifier	Teil 7 (2001-03)	—
13	GOM 120	Bosch-Telecom	Teil 7 (1989-09)	—



- 1  
 DIN EN 54                      Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10  
 DIN EN 54 -5                Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element; Ausgabe 1996-10  
                                   Anspruchsschwelle; Ausgabe 1989-09; Ausgabe 2001-03  
 DIN EN 54 -7                Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht-,  
                                   Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03  
 DIN EN 54 -8                Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09  
 2  
 DIN EN 60 079-14       Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche;  
                                   Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

14	SDF 200	Siemens	Teil 7 (1989-09)	—
15	55000-300	Apollo	Teil 7 (1989-09)	—
16	OR3-M1	Total Walther	Teil 7 (1989-09)	—
17	O 300 GLT	Bosch-Telecom	Teil 7 (1989-09)	—
18	OPC320C	ALARMCOM	Teil 7 (1989-09)	—
<b>2.1. Wärmedifferentialmelder</b>				
19	1262 o.E.	Esser	Teil 5, Klasse 1*	—
20	5451 E	Notifier	Teil 5, Klasse 1*	—
21	5451 EIS mit MTL728+	Notifier	Teil 5, Klasse 1*	Zonen 1 und 2
22	FD-851 RE	Notifier	Teil 5, Klasse A1R**	—
23	FD-851 TE	Notifier	Teil 5, Klasse A1R**	—
24	ECO 1002	Notifier	Teil 5, Klasse A1R**	—
25	ECO 1005	Notifier	Teil 5, Klasse A1R**	—
26	SDT 210	Siemens	Teil 5, Klasse 1*	—
27	GTM 120	Bosch-Telecom	Teil 5, Klasse 1*	—
28	T 300 GLT	Bosch-Telecom	Teil 5, Klasse 1*	—
29	HI320C	ALARMCOM	Teil 5, Klasse 1*	—
30	55000-212-EX, Serie 60 Z928	Apollo Peppler+Fuchs	Teil 5, Klasse 1*	Zonen 1 und 2
<b>2.2. Wärmemaximalmelder</b>				
31	4451 E***	Notifier	Teil 8, Temp.-Bereich 1	—
* DIN 54-5 Ausgabe 1989-09 ** DIN 54-5 Ausgabe 2001-03 *** Der Melder darf nur in solchen Bereichen installiert werden, in denen aus betrieblichen Gründen erhöhte Temperaturentreten.				



**1.1.4 Feststellvorrichtungen**

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer und die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

**1.1.5 Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)**

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet ist.

Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

**1.2 Anwendungsbereich**

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Türen, Schiebetüren und -toren sowie Falttüren und -toren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50 281-1-2<sup>3)</sup>) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60 079-14<sup>2)</sup>) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen in den Zonen 1 und 2 (nicht in Zone 0)

<sup>3</sup> DIN EN 50 281-1-2 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11

angewendet werden, wenn sie zusätzlich durch eine geprüfte<sup>4</sup> ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

## 2 Bestimmungen für die Feststellanlage

### 2.1 Eigenschaften der Geräte

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und der Anlage 1 und 2 entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>5</sup> entsprechen.

#### 2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss die "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" verwendet werden. Die "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" muss aus einem Netzgerät und einer Schaltung zur Auswertung der Meldersignale und zum Ansteuern der Feststellvorrichtungen bestehen.

Das Netzgerät muss neben der Schaltung die angeschlossenen Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) mit der erforderlichen Betriebsspannung von 22 V DC und die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlage 1 und 2) mit der erforderlichen Betriebsspannung von 24 V DC versorgen. Die Spannung muss durch die Schaltung ausreichend stabilisiert sein. Zur Begrenzung des Kurzschlussstroms wird in den Stromlauf für die Feststellvorrichtung ein elektronischer Heißleiter eingesetzt. Zur Abschaltung der angeschlossenen Feststellvorrichtung im Alarmfall erfolgt die Versorgung der Feststellvorrichtung zusätzlich über einen zweiten Relaiskontakt.

Die Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60 950<sup>6</sup> entsprechen. Die Transformatoren müssen der Norm DIN EN 60 742<sup>7</sup> entsprechen.

Die Energieversorgung der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und der dazu erforderlichen Zusatzgeräte nach Abschnitt 2.1.5 muss extern erfolgen. Diese Energieversorgung muss bei Alarm oder Störung durch die Türsteuerzentrale mittels Abschaltmodul AR 20 unterbrochen werden.

#### 2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder dürfen wahlweise die Rauch- bzw. Wärmemelders nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden. Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7<sup>1</sup> Ausgabe 1989-09 bzw. Ausgabe 2001-03 entsprechen. Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten, muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung<sup>8</sup> beachtet werden. Die Wärmemelders müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5<sup>1</sup>, (Ausgabe 1989-09) bzw. der Klasse A1 gemäß DIN EN 54-5<sup>1</sup> (Ausgabe 2001-03) entsprechen. Für Sonderanwendungen, z.B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt.

4 Für die Prüfung sind z.Z. anerkannt:

- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin
- Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum

5 "Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1986)

- Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage  
Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung

6 DIN EN 60 950 Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2001-12

7 DIN EN 60 742 Trenntransformatoren und Sicherheitstransformatoren; Anforderungen; Ausgabe 1995-09

8 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung-StrlSchV)



(siehe DIN EN 54-8<sup>1</sup>); hierfür ist der Wärmemaximalmelder gemäß Abschnitt 1.1.3, Liste 1, lfd. Nrn: 31 zu verwenden.

#### 2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtungen dürfen wahlweise die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer und die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach Liste 2 (siehe Anlage 1 und 2) verwendet werden.

Dabei ist die Bestimmung der Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden. Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (vgl. Abschnitt 3.3).

Die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen den Normen DIN EN 1154<sup>9</sup> und DIN EN 1155<sup>10</sup> entsprechen.

#### 2.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18 263-4<sup>11</sup> entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.6.1 und ggf. Signalgeber nach Abschnitt 2.1.6.2 besitzen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

##### 2.1.5.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Firma Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem mechanischen Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

##### 2.1.5.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z.B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

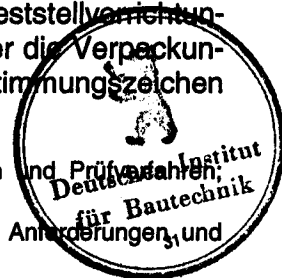
### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, Brandmelder und Feststellvorrichtungen und deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen

9	DIN EN 1154	Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 1997-05
10	DIN EN 1155	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 1997-10
11	DIN 18 263-4	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05



(Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Produkten und Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Produktname, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.5-1646
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, Brandmelder und Feststellvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, Brandmelder und Feststellvorrichtungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigenen Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen





– Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlage 1 und 2) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus der "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" und Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) - an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

### 3.2 Montageanleitung

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

### 3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen" bzw. "Tor schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern (Liste 2, lfd. Nr.2.8) - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.



### **3.4 Freihalten der Bodenfläche**

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o.ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z.B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

### **3.5 Personenschutz**

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, muss ihre Eignung für diesen Zweck durch das Prüfzeugnis der VdS Schadenversicherung GmbH nachgewiesen sein.

### **3.6 Befestigungsmittel**

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

### **3.7 Installation der Brandmelder**

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>5</sup> Teil 1, Abschnitt 4.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>5</sup> Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach diesem Zulassungsbescheid dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

Die Brandmelder der Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z.B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich zulässig.

### **3.8 Abnahmeprüfung**

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich der angeordneten Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist von den Herstellern von Auslösevorrichtungen und Feststellvorrichtungen hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften der Hersteller von Auslöse- und/oder Feststellvorrichtungen, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.



Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>5</sup> Teil 1 Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Hersteller der Feststellanlage zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

#### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

##### **4.1 Monatliche Überprüfung**

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

##### **4.2 Jährliche Prüfung und Wartung**

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Diese Prüfung und die Wartung dürfen nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Prof. Hoppe



## Liste 2 : Feststellvorrichtungen

### 1. Elektro-Haftmagnete

Elektro-Haftmagnete sind für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren, Schiebetüren und -toren und Falttüren und -toren geeignet.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	DIN EN 60 079-14
1.1	837	effeff Fritz Fuss	1,8	—
1.2	838	effeff Fritz Fuss	2,1	—
1.3	858	effeff Fritz Fuss	6,0	—
1.4	GT 40 R...	Neue Hahn Magnet	1,8	—
1.5	GT 42 R...	Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.6	GT 50 R...	Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.7	GT 50 R Ex	Neue Hahn Magnet	1,5	Zonen 1 und 2
1.8	GT 60 R...	Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.9	GT 70 R...	Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.10	EM GD 60...	Dictator Technik	1,6	—
1.11	EM GD 50 EX	Dictator Technik	1,6	Zonen 1 und 2
1.12	EM GD 70 EX	Dictator Technik	1,7	Zonen 1 und 2
1.13	17 1XX 05 A/B00	Binder	1,7	—
1.14	1315	MENVIER CSA S.r.l.	1,56	—
1.15	1330	MENVIER CSA S.r.l.	1,56	—
1.16	1335	MENVIER CSA S.r.l.	1,56	—
1.17	1340	MENVIER CSA S.r.l.	2,4	—
1.18	1345	MENVIER CSA S.r.l.	2,4	—
1.19	1350	MENVIER CSA S.r.l.	1,56	—
1.20	1360	MENVIER CSA S.r.l.	2,4	—
1.21	1369	MENVIER CSA S.r.l.	1,56	—
1.22	1370/15	MENVIER CSA S.r.l.	1,56	—
1.23	1370/30	MENVIER CSA S.r.l.	1,56	—
1.24	1380/15	MENVIER CSA S.r.l.	2,4	—
1.25	1380/30	MENVIER CSA S.r.l.	2,4	—

Feststellanlage "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400"  
für Feuerschutzabschlüsse

– Liste 2 : Feststellvorrichtungen –  
1. Elektro-Haftmagnete

Anlage 1  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1646  
vom 25. März 2004



## Liste 2 : Feststellvorrichtungen

### 2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer

Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung  
und elektrisch betriebene Freilauftürschließer sind für die Verwendung  
an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren geeignet

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Besonderheit
2.1	Cyclostabil 87 FE	BKS	0,9	—
2.2	TS 73 EMF	DORMA	2,0	—
2.3	TS 73 EMF/S	DORMA	2,0	Mikroschalter *
2.4	TS 93 EMF	DORMA	1,9	—
2.5	TS 93 GSR/EMF1	DORMA	1,6	Schließfolgereglung i.d. Gleitsch.
2.6	TS 93 GSR/EMF2	DORMA	2 x 1,6	Schließfolgereglung i.d. Gleitsch.
2.7	BTS 80 EMB	DORMA	2,3	—
2.8	BTS 80 FLB	DORMA	2,3	Freilauftürschließer
2.9	TS 4000 E	GEZE	1,0	—
2.10	TS 5000 E	GEZE	2,2	—
2.11	TS 550 E	GEZE	2,8	—

\* zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektromagnetischer Festhaltung der Typen "SR 391" und "SR 393" mit Haftmagnet "G 114" der Fa. Dorma

### 3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18 263-4

Drehflügelantriebe sind zum motorischen Öffnen (Automatikbetrieb) planmäßig geschlossener einflügeliger und zweiflügeliger Drehflügeltüren geeignet. Die Türzargen müssen mit elektrischen Türöffnern nach dem Arbeitsstromprinzip für die Entriegelung von Schlossfalle und ggf. Schnappriegel ausgerüstet sein.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Feststellvorrichtung / P [W]
3.1	ED 200	DORMA	Magnetventil / 2,5

Das eingebaute Netzgerät muss die Feststellvorrichtung und einen elektrischen Türöffner mit 24 V DC versorgen. Für die Energieversorgung eines 2. und 3. elektrischen Türöffners und von Signalgebern ist ein zusätzliches Netzgerät erforderlich.

**Feststellanlage "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400"**  
für Feuerschutzabschlüsse  
– Liste 2 : Feststellvorrichtungen –  
  
2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener  
Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer  
  
3. Türschließer mit Öffnungsautomatik

Anlage 2  
zur allgemeinen bau-  
sichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1646  
vom 25. März 2004

